

TRAVEL IUS

Ausgabe 5, 8. April 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Reiserecht-Workshop: "Reiserecht Plus"**
 - 2. Sommerurlaub in der Bettenburg**
 - 3. Vorbestandene Krankheit**
 - 4. Eintrittskarten "all inclusive"**
 - 5. "Reiserecht in a nutshell"**
 - 6. "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?"**
 - 7. Haftung der Fluggesellschaft bei einem Flugunfall**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Haben Sie sich bereits für den Workshop "Reiserecht Plus" vom 21. April 2015 in Zürich angemeldet? Wenn nein, dann sollten Sie es jetzt tun, <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html> . Das Germanwings-Unglück hat gezeigt, dass wir vor Katastrophen nicht gefeit sind. Wie sieht in solchen Fällen die Haftung des Reisebüros aus? Diese und viele weitere Fragen beantworten wir im Workshop "Reiserecht Plus".

Wer wegen Krankheit eine Reise annullieren muss, ist mit dem Thema "vorbestandene Krankheiten" konfrontiert. Der Kassensturz hat darüber berichtet.

"All-inclusive" auch bei Theater- und Konzertkarten, das SECO informiert.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Reiserecht-Workshop: "Reiserecht Plus"

Im Workshop "Reiserecht Plus" haben Sie die Möglichkeit, in einem Nachmittag alle wichtigen Fragen zum Reiserecht beantwortet zu bekommen. Der Absturz der Germanwings-Maschine hat leider gezeigt, dass auch die Reisebranche vor Katastrophen nicht verschont bleibt. Der Workshop richtet sich an Teilnehmer, die die Grundzüge des Pauschalreiserechtes kennen und nun vertieft Fragen beantwortet haben wollen. Das Programm richtet sich nach den Wünschen der Teilnehmer.

Reiserecht Plus

Dienstag, 21. April 2015 von 13:30 bis 17:30 Uhr

Einzelheiten finden Sie hier: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html>

Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

2. Sommerurlaub in der Bettenburg

Wer seine Ferien in einer Bettenburg auf Mallorca verbringt, kann kaum reklamieren. Kinderlärm ist in einem solchen Hotel normal, Reisende haben keinen Anspruch auf eine kinderfreie Zone. Auch ein Abendessen im Stil eines guten Restaurants gibt es nicht. Statt dessen Massenabfertigung in Schichten. Und die Reiseleiterin muss sich nicht fotografiert lassen.

www.kostenlose-urteile.de vom 6.4.2015

3. Vorbestandene Krankheit

Gemäss dem Bundesgesetz über Pauschalreisen ist der Reisende auf die Möglichkeit einer Reiseversicherung für Extrarückreisekosten im Falle von Krankheit oder Unfall hinzuweisen. Dieser Hinweis ist sehr wichtig, sind doch die Arzt- und Spalkosten im Ausland z.T. astronomisch hoch und der obligatorische Versicherungsschutz im Ausland begrenzt.

Reiseversicherungen bieten daher umfassende Pakete an. Leider ist kommt es bei "vorbestandene Krankheiten" immer wieder zu Deckungslücken. Das heisst, die Versicherung bezahlt nicht, wenn man schon bei Versicherungsabschluss krank gewesen ist. Die Frage ist, was heisst "krank"? – Wie es scheint, gibt es Versicherungsgesellschaften, die "gesund" und "krank" selber definieren, auch wenn die Ärzte dies anders sehen.

Der Kassensturz vom 31. März 2015 hat über einen solchen Fall berichtet. Gemäss Ärzten war der Reisende bei Reiseantritt gesund. Doch während der Ferien erlitt er erneut einen Herzinfarkt. Die Versicherung berief sich darauf, dass der Versicherte schon früher einen Herzinfarkt erlitten hatte, und zahlte die Rechnung nicht. – Wer den Kassensturz-Bericht sich ansieht, wird erstaunt sein, dass die Versicherung die ärztliche Meinung nicht gelten lässt und "gesund" auf ihre eigene Art und Weise definiert.

Anzumerken ist, dass es sich nicht um eine der traditionellen Reiseversicherungen handelt, die hier nicht zahlen will.

Kassensturz vom 31. März 2015, <http://tinyurl.com/p7fn7t4>

4. Eintrittskarten "all inclusive"

Wer kennt das nicht, man bestellt über das Internet Theaterkarten, Eintritte für ein Event und am Schluss wird zum Ticketpreis ein Handlingzuschlag erhoben, für "[print@home](#)" zahlt man auch. Das kann ganz schön ins gute Tuch gehen. Nur dass ein solches Vorgehen gegen die Preisbekanntgabe-Verordnung verstösst.

Das SECO hat mit verschiedenen Ticketagenturen die Situation geklärt. Nach der Preisbekanntgabe-Verordnung ist der Endpreis zu publizieren und zwar zu Beginn des Buchungsvorganges. Nur (freiwillige) individuelle Zuschläge, also z.B. für eine Annullierungskostenversicherung, dürfen separat ausgewiesen werden.

Mitteilung des SECO vom 24.2.2015, www.seco.admin.ch – Aktuell - Medieninformation

5. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell"

Die Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance "Reiserecht in a nutshell" feiert den 20. Geburtstag des Bundesgesetzes über Pauschalreisen.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

6. "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?"

Das Europa Institut an der Universität Zürich führt am Mittwoch, 17. Juni 2015 von 13:30 bis 17:30 Uhr ein Seminar zum Thema "Aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts- und Konsumrecht" durch. Rolf Metz, Rechtsanwalt wird das Referat "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?" halten.

Einzelheiten dazu finden Sie auf der Seite des Europa Instituts der Universität Zürich, <http://tinyurl.com/m556mk6>

7. Haftung der Fluggesellschaft bei einem Flugunfall

Seit dem Flugzeugunglück der Germanwings-Maschine "geistern" in Zeitungen verschiedene Szenarien über die Haftung einer Fluggesellschaft herum. Leider gibt es dazu auch falsche Informationen.

Ein Flug von Spanien nach Deutschland untersteht einerseits dem Montrealer Übereinkommen und andererseits EU-Regelungen.

Die Haftung nach dem Montrealer Übereinkommen ist streng. Und zwar ist sie grundsätzlich unbeschränkt. Bis zu 113'100 Sonderziehungsrechten, d.h. rund ca. 150'000 CHF besteht eine strenge Kausalhaftung. Bis zu diesem Betrag haftet die Fluggesellschaft auch dann, wenn sie kein Verschulden trifft. Ist der Schaden grösser als die CHF 150'000, haftet die Fluggesellschaft für den die CHF 150'000 übersteigenden Betrag nur bei Verschulden. Wobei das Verschulden der Fluggesellschaft vermutet wird. Die Fluggesellschaft hat aber die Möglichkeit nachzuweisen, dass weder sie noch ihre Leute den Unfall durch Verschulden verursacht haben.

Diese Summen sind nicht etwa Pauschalentschädigungen. Die Angehörigen haben den erlittenen Schaden nachzuweisen. Schaden ist eine Vermögenseinbusse, kann also in Geld gemessen werden. Welche Posten (Bestattungskosten, Versorger-schaden, Schmerzensgeld usw.) als Schaden angesehen werden, entscheidet das zuständige Gericht.

Und da Gerichte den Schaden nach unterschiedlichen Regeln berechnen, kann es zu einem "forum shopping" kommen. Das heisst, man versucht ein (zuständiges) Gericht zu finden, welches den Schaden nach grosszügigen Regeln bemisst.

Was nicht heisst, dass es zu Gerichtsverfahren kommen muss. Sämtliche Ansprüche des Swissair Absturzes bei Halifax und der Concorde bei Paris wurden aussergerichtlich geregelt.

Nach der europäischen und schweizerischen Gesetzgebung sind EU- und schweizerischen Fluggesellschaften zudem verpflichtet, im Falle des Todes eines Passagiers, Vorauszahlungen für die Deckung der laufender Kosten zu leisten.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)

www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html